

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 03. Februar 1958 i. d. F. vom 01. März 2007

zwischen dem Wasserzweckverband Straubing-Land - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn 1. BM Alfons Neumeier, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, - im folgenden WVU genannt -

und der

Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

- im folgenden IU genannt -:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom WVU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des WVU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet des WVU.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen im Gebiet des WVU.

§ 2 Zusammenarbeit

WVU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, WVU und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des WVU angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen vom WVU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als "Vertragsinstallationsunternehmen" ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,

5. bei Kündigung des Vertrages durch das WVU den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim WVU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. das WVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem WVU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des WVU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des WVU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des WVU ordnungsgemäß anzumelden,
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Anschlussarbeiten, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem WVU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem WVU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des WVU enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen WVU und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige vom WVU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem WVU unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des WVU

(1) Das WVU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das WVU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das WVU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und WVU erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des WVU

Das WVU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen;
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des WVU und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das IU in das beim WVU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft und läuft 5 Jahre.

Straubing, den _____

.....
Installationsunternehmen (IU)

.....
(WVU)
Neumeier, Vorstandsvorsitzender

Datenschutzhinweise

für den Wasserzweckverband Straubing-Land

Die Geschäftsstelle befindet sich in 94315 Straubing, Leutnerstr. 26,
Tel.: 09421/99770, Telefax: 09421/997799, E-Mail: poststelle@wzv-sr.bayern.de.

Den Datenschutzbeauftragten können Sie in der Geschäftsstelle, Abt. Datenschutz, Tel. 09421/9977-71
E-Mail: datenschutz@wzv-sr.bayern.de erreichen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Die personenbezogenen Daten werden von uns auf Basis folgender Rechtsgrundlagen verarbeitet: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), zur Erfüllung von Verträgen und vorvertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), zur Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) und auf Basis einer Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Freiwillige Daten: Daten, die Sie uns gegenüber z.B. in Formularen freiwillig angeben und diese für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten nicht erforderlich sind, verarbeiten wir in der berechtigten Annahme, dass die Verarbeitung und Verwendung dieser Daten in Ihrem Interesse liegt.

Betroffenenrechte: Die Datenschutz-Grundverordnung räumt Ihnen folgende Rechte ein:

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Empfänger / Weitergabe von Daten: Dritte, die Daten erhalten, sind nur die in der Verbandssatzung benannten Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Ansonsten werden grundsätzlich keine Daten weitergegeben. Wir setzen jedoch Dienstleister für den Betrieb (Software-Fachverfahren) ein. Hier kann es vorkommen, dass der Dienstleister Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält. Wir wählen unsere Dienstleister sorgfältig – insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit – aus und treffen alle datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für eine zulässige Datenverarbeitung.

Widerspruchsrecht: Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) von Ihnen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Löschen von Daten: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn kein Erfordernis für eine weitere Speicherung besteht. Im Falle von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kommt eine Löschung erst nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist in Betracht.

Datensicherheit: Wir verwenden technische und organisatorische Maßnahmen um Ihre Daten vor dem Zugriff Unberechtigter und vor Manipulation, Übermittlung, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren überprüfen wir regelmäßig und passen sie dem technologischen Fortschritt an.

Elektronische Post (E-Mail): Informationen, die Sie unverschlüsselt per E-Mail an uns senden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer sich hinter einer E-Mail-Adresse verbirgt. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet. Falls Sie die Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mail wünschen ist dies anzugeben. Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir, diese auf konventionellem Postwege an uns zu senden.

Änderung dieser Datenschutzhinweise: Die Datenschutzhinweise werden von uns bei Bedarf überarbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie stets auf der Internetseite des Zweckverbandes.